



## Aufgaben des Gerichtsvollziehers

Der Gerichtsvollzieher ist ein selbständiges Organ der Rechtspflege. Er ist grundsätzlich Beamter des mittleren Justizdienstes in einer besonderen Laufbahn. Der Gerichtsvollzieher erledigt beantragte Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen selbständig. Er unterliegt der Dienstaufsicht des Präsidenten des Amtsgerichts und der Fachaufsicht des Vollstreckungsgerichts.

Der Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten, das sich nicht im Gericht befindet, sondern entweder in der Wohnung des Gerichtsvollziehers oder in einem eigens angemieteten Büro. Er übt sein Amt selbständig aus und beschäftigt für den Geschäftsbetrieb erforderlichenfalls Büro- und Schreibhilfen.

Der Gerichtsvollzieher wird auf Antrag des Gläubigers tätig, ohne je Vertreterstellung einzunehmen. Weisungen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder seiner Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen. Die selbständige Stellung des Gerichtsvollziehers kommt besonders im § 806b S.1 ZPO zum Ausdruck („Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken“). Für seine Tätigkeit erhält der Gerichtsvollzieher neben den Bezügen als Beamter des mittleren Justizdienstes eine Vollstreckungsvergütung und eine Bürokostenentschädigung.

### Welcher Gerichtsvollzieher ist zuständig?

Jeder Hamburger Gerichtsvollzieher hat „seinen“ Bezirk, in dem er tätig wird. Jedem der Hamburger Amtsgerichte sind mehrere Gerichtsvollzieherbezirke zugeordnet. Die Namen und Anschriften der Gerichtsvollzieher sowie die Bezirkseinteilung finden Sie über die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge, die bei jedem Amtsgericht eingerichtet ist. Das zuständige Amtsgericht kann man über den Zuständigkeitsfinder ermitteln:

Internet: [www.hamburg.de/behoerdenfinder/](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/)

**Tipp:** Ermitteln Sie durch Anruf bei der zuständigen Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge den Namen, die Anschrift, die Sprechzeiten sowie die Dienstkontonummer des Gerichtsvollziehers, der Ihren Auftrag erhalten hat. Nehmen Sie telefonische Verbindung auf und halten Sie Kontakt, wenn sich die Sache verzögern sollte. So erhalten Sie nicht nur schnellere, sondern häufig auch gründlichere Informationen.

## **Beauftragung des Gerichtsvollziehers**

In allen Fällen der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zwangsvollstreckung sollte man zunächst herausfinden, welcher Gerichtsvollzieher den Auftrag erhalten hat und wie dieser erreichbar ist. Man sollte dann zwecks Sachstandsanfrage den telefonischen Kontakt dem schriftlichen vorziehen, da Gerichtsvollzieher häufig sehr viel zu tun haben, sodass sie ihre knappe Zeit vorrangig für die Erledigung der Vollstreckungsaufträge verwenden und deshalb häufig auf schriftliche Anfragen nicht zeitnah reagieren können. Größtenteils sind auch Anfragen per E-Mail möglich. Die E-Mail-Adresse des für Sie zuständigen Gerichtsvollziehers finden Sie in der Regel auf dessen Schreiben. Wenn Sie dennoch eine schriftliche Sachstandsanfragen bevorzugen, dann schreiben Sie bitte nicht direkt an das Büro des Gerichtsvollziehers, sondern immer an die zuständige Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge (siehe oben): Diese Dienststellen haben den Überblick über eventuelle Urlaubszeiten, Krankheitsausfälle, Pensionierungen usw. und leiten das Schriftstück in jedem Fall dem „richtigen“ Empfänger zu. Rechnen Sie bei schriftlichen Anfragen jedoch immer mit einer Bearbeitungszeit von acht bis zwölf Wochen.

## **Aus dem Aufgabenkatalog der Gerichtsvollzieher**

- Vollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen
- Offenbarungsversicherungsverfahren
- Protokollierung von Vermögensverzeichnissen
- Herausgabevollstreckung von Sachen und Personen einschl. Räumung von Grundstücken und Wohnungen
- Beseitigung von Widerstand bei der Erzwingung von vertretbaren Handlungen, Duldungen und Unterlassungen
- Scheck- und Wechselprotest
- Sequestrationen (Nebentätigkeit)
- Verhaftung und Vorführung von Schuldnern
- Vermögenssiegelungen und Entsiegelungen
- Vollzug von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen
- Vorphändungen
- Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bei der Forderungspfändung
- Zustellungen außerhalb der Zwangsvollstreckung im Parteibetrieb